

Salzlandkreis
- 33.8 Wink

Staßfurt, den 20.06.2024
Obj-01304
BZ: 70-/32.30.13BIE-09-522/22

Q. 25.06.2024

FR

42 FD Natur und Umwelt

Brandschutztechnische Stellungnahme

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland

**Bauherr/
Antragsteller:** Lorica Windpark Biere GmbH & Co. KG

Bauort: Gemeinde Bördeland

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der vorliegenden Unterlagen nehme ich zum o. g. Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung:

Rechtliche Grundlagen:

1. Gesetz über die BauO LSA in der Fassung vom 10.09.2013 mehrfach geändert, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht dann keine Bedenken, wenn die in der Anlage vorgeschlagenen brandschutztechnischen Nebenbestimmungen und Hinweise als Bestandteil des Genehmigungsbescheides definiert werden.

Über Abweichungen von den benannten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen informieren Sie uns bitte.

Eine ggf. erforderliche Teilnahme der Brandschutzprüfer an der Bauabnahme ist rechtzeitig bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler



Anlagen

1. Nebenbestimmungen des Brandschutzes
2. Antragsunterlagen

AZ: Obj-01304
BZ: 70-/32.30.13BIE-09-522/22

Nebenbestimmungen des Brandschutzes

1. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind auch nach deren Errichtung als Zufahrten für die Feuerwehr zu belassen.
2. Die einzelnen Windenergieanlagen sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen ist so am Turm anzubringen, dass diese bereits bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar ist.
3. Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, hier als Übersichtsplan, zu erstellen bzw. ein bestehender ist zu aktualisieren. Dieser ist vor Drucklegung mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen. Auf dem Übersichtsplan sind die Anlagen mit der Bezeichnung der Windkraftanlage zu versehen. Weiterhin sind jeder Anlage die Standortinformationen im WGS 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.
4. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
5. Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind die Zeichen nach DIN EN ISO 7010 i.V.m. der Technischen Regel ASR A1.3 zu verwenden.
6. Im Übrigen sind die Vorgaben aus den Bauvorlagen zum Brandschutz für die Errichtung der 11 WEA im Windpark Bördeland zu beachten und umzusetzen.